

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Parlamentsreferat  
Durchwahl: (06 11) 3219-3426  
Fax:  
E-Mail: [parlament@hsm.hessen.de](mailto:parlament@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 7. Februar 2020

**Ihre Eingabe vom 24. April 2019**  
**Petition Nr. 0246/20**  
**Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage**

Sehr geehrte/r ,

auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Hessische Landtag am 6. Dezember 2019 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Mit Ihrer Petition an den Hessischen Landtag setzen Sie sich für die Fortsetzung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III, die nach dem Willen des Bundes künftig eine hälftige Finanzierung durch die Bundesländer voraussetzt, ein. Sie verweisen hinsichtlich der Folgen einer Einstellung des Instruments darauf, dass die bisherige Förderung durch die Schulsozialarbeit nicht in diesem Umfang gewährleistet werden könne.

Zu Ihrer Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde die bis dahin an Modellschulen erprobte Berufseinstiegsbegleitung zum 1. April 2012 modifiziert als unbefristete Regelung in das Arbeitsförderungsrecht als § 49 SGB III übernommen.

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III ist, Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschluss und beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung haben werden, individuell zu unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse und wird nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule während der Ausbildungssuche und in der Anfangsphase der Berufsausbildung weitergeführt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken, Interessen und Fähigkeiten legen die Berufseinstiegsbegleiter/-innen gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, wie diese Unterstützung im Einzelnen aussieht.

Mit der Übernahme in das SGB III wurde in § 49 Abs. 1 SGB III auch geregelt, dass die Agentur für Arbeit förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nur dann fördern kann, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Diese „Dritten“ waren aus Sicht des Bundes die Bundesländer: Weil die Berufseinstiegsbegleitung in den Vorabgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen beginnt, werden damit aus Sicht des Bundes und der BA Aufgaben der Länder durch die BA übernommen.

Zunächst hatte das BMAS für die Schuljahrgänge 2012/2013 und 2013/2014 Bundesmittel zur Ko-Finanzierung bereitgestellt, um die in der modellhaften Erprobung begonnenen Maßnahmen zu Ende zu finanzieren.

Weil die Länder nicht zur Mitfinanzierung ohne Mitsprache bereit waren, stellte das BMAS seit März 2015 die Ko-Finanzierung aus Bundes-ESF-Mitteln zur Verfügung. Das BMAS kündigte damals an, dass diese Ko-Finanzierung mit Ende des Schuljahrs 2018/2019 auslaufen werde. Der Zeitpunkt des Endes der Ko-Finanzierung aus ESF-Mitteln des Bundes ist dabei willkürlich gewählt, da die aktuelle ESF-Förderperiode noch bis ins Jahr 2021 hinein dauert.

Die Länder fordern vom Bund bereits seit mehreren Jahren Änderungen des § 49 SGB III, ohne dass der Bund bisher darauf eingegangen ist. Der Bund will vielmehr nach wie vor, dass die Länder ab dem Schuljahr 2019/2020 nach den in § 49 SGB III einseitig vom Bundesgesetzgeber festgelegten Bedingungen die Maßnahmen mindestens zur Hälfte mitfinanzieren, ohne auf die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung des Instruments eine Einflussmöglichkeit zu haben.

Die Unterstützung Jugendlicher beim Übergang in eine Berufsausbildung ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Eine erfolgreiche begleitende Unterstützung gelingt vor allem dann, wenn ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Begleiterinnen und Begleitern und Jugendlichen wachsen kann. Dies setzt ein hohes Maß an personeller Kontinuität voraus. Die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III gewährleistet dies nicht. Jährlich werden Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung Jugendlicher von der Bundesagentur für Arbeit (BA) neu ausgeschrieben und als befristete Projekte an Träger vergeben. Daraus ergeben sich häufige Personalveränderungen und Wechsel der für die individuelle Begleitung einzelner Jugendlicher nach den Regeln des SGB III zuständigen Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter. Personelle Kontinuität ist damit nicht sichergestellt. Das Instrument bleibt weit hinter seinen Möglichkeiten zurück und ist nur sehr eingeschränkt geeignet, Jugendliche beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in eine berufliche Ausbildung wirksam und nachhaltig zu unterstützen.

Die Landesregierung hat deshalb entschieden, wie auch in der Vergangenheit keine Landesmittel für die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III einzusetzen und den durch eine Entscheidung des Bundes wegfallenden Finanzierungsanteil nicht zu übernehmen. Auch die weit überwiegende Zahl der anderen Länder lehnt eine Anschlussfinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung aus Landesmitteln angesichts der unzureichenden Rahmenbedingungen ab.

Die Landesregierung sieht gleichwohl einen Bedarf, Jugendliche, die entsprechende Hilfe und Unterstützung benötigen, auch künftig beim Übergang in die Berufsausbildung zu unterstützen. Dazu werden in Hessen wirksame Maßnahmen ergriffen, bei denen schulwirtschafts- und sozialpolitische Ansätze sinnvoll ineinandergreifen:

Hessen hat bereits unter dem Dach der seit 2008 landesweit sehr erfolgreich umgesetzten OloV-Strategie (OloV - Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf) die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure beim Übergang von der Schule zur Berufsausbildung deutlich gestärkt und dabei durch zahlreiche Maßnahmen ein wirksames und zielgerichtetes System der beruflichen Orientierung und individuellen Förderung junger Menschen aufgebaut. Gemeinsames Ziel ist es, alle Jugendlichen durch sinnvoll aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im Prozess der beruflichen Orientierung, der Berufswahl und des Berufseinstiegs zu unterstützen und gezielt so zu fördern, dass sie auf der Grundlage ihrer Interessen und Fähigkeiten ihre Ausbildungsentscheidung eigenverantwortlich und sachkundig treffen können und dass alle Ausbildungsinteressierten in eine Ausbildung integriert werden.

Vor Ort werden junge Menschen in vielfältiger Form beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt. Dazu tragen die Schulen durch die schulische Bildung und Erziehung bei. Spezifische Unterstützung beginnt darüber hinaus in den allgemein bildenden Schulen z. B. mit Schulsozialarbeit als Maßnahme der Jugendhilfe, mit unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) des Landes sowie mit dem Programm „Praxis und Schule (PuSch)“. Außerdem greifen danach z. B. die Angebote der Jugendberufshilfe, der sozialpädagogischen Begleitung in „Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (BzB)“ sowie des Programms „Integration durch Anschluss und Abschluss (InteA)“. Von Bedeutung sind außerdem Projekte und Maßnahmen, die z. B. über das Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)“, das „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB)“ oder „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)“ gefördert werden. Nach Beginn der Ausbildung stehen weitere Unterstützungsmöglichkeiten bereit, um die berufliche Integration zu verstetigen und Abbrüchen entgegenzuwirken, z. B. im Rahmen des Programms „Wirtschaft integriert“, durch die Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)“ oder die „Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)“.

Im Ergebnis kann daher dem Anliegen des Petenten, die Berufseinstiegsbegleitung durch eine Anschlussfinanzierung des Landes in der bisherigen Form fortzusetzen, nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag